

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 5
– Medizinische Fakultät –
vom 25.09.2018**

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – vom 18.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„bei Bewerbern/innen, die eine ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung an einer international anerkannten medizinischen Ausbildungsstätte im Ausland abgelegt haben, der Nachweis, dass sie die in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung vorgeschriebene Zeit studiert und eine dem Abschlussexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben oder in Deutschland eine Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufes besitzen; die Gleichwertigkeit prüft der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Bewertungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen,“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gelegenheit zur Stellungnahme“ die Wörter eingefügt „und ggf. zur Einlegung eines förmlichen Widerspruchs“ und es wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 9 Abs. 2 Satz 5 wird neu gefasst:

„Die Entscheidung über die Zustimmung zur Fristverkürzung trifft der Promotionsausschuss.“
und § 9 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

4. In § 9 Abs. 4 werden zwei zusätzliche Sätze als Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Promotionsausschuss prüft die Notenvorschläge der Berichterstatter/innen auf der Grundlage der jeweils gültigen, durch Fachbereichsratsbeschluss festgelegten Kriterien für die Bewertung medizinischer Dissertationen. Er kann die Berichterstatter/innen um eine Stellungnahme bezüglich der Beurteilung bitten und ggf. auf der Grundlage eigener gutachterlicher Würdigungen der Dissertation, die sich mit den Gutachten der Berichterstatter/innen auseinandersetzen, mit Drei-Viertel-Mehrheit eine abweichende Benotung festlegen.“

5. § 9 Abs. 6 wird gestrichen.

6. In § 9 Abs. 7 wird das Wort „schwerwiegende“ gestrichen.

7. In § 10 Abs. 4 werden vier zusätzliche Sätze als Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser können insbesondere Einzelheiten zur Durchführung von Umlaufverfahren oder elektronischen Entscheidungsverfahren geregelt werden. Weiterhin kann er in der Geschäftsordnung bestimmte Zuständigkeiten, die für ihn nach dieser Promotionsordnung oder der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften bestehen, auf einzelne seiner stimmberechtigten Mitglieder zur alleinigen Wahrnehmung übertragen. Dies gilt nicht für Zuständigkeiten, die die Annahme oder die Benotung einer Leistung betreffen.“

8. In § 10 Abs. 5 werden nach den Wörtern „summa cum laude,“ die Wörter eingefügt „eine Notenänderung bei gleichlautender Notenempfehlung der Berichterstatter/innen und die“.

9. § 19 Abs. 11 wird gestrichen.

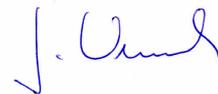
Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10.07.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. September 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels